

19.10.01**A - Fz - In**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

A. Problem und Ziel

Mit dem Agrarstatistikgesetz verfügt Deutschland über eine weitgehend kodifizierte Rechtsgrundlage für diesen Bereich der Bundesstatistik. Die Novelle des Gesetzes aus dem Jahr 1998 diente primär dem Ziel der Straffung von Verwaltungsaufgaben und der Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen. Dieses Ziel gilt es weiterzuverfolgen. Weiterhin sollen Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes umgesetzt werden.

Zugleich sind die Erhebungen an aktuellen Datenbedarf und an Datenbedarf, der sich aus neuen politischen Gesichtspunkten ergibt, anzupassen. In vielen Bereichen sind Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu beachten, sodass weitergehende Einschränkungen der Erhebungen nicht möglich sind.

Für einige Erhebungsmerkmale, die durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes befristet ausgesetzt wurden, ist eine gesetzliche Anschlussregelung zu treffen.

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Befugnis, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 MOG auf die Landesregierungen zu übertragen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Delegation auf die Landesregierungen ohne Möglichkeit der Subdelegation wird von seiten der Länder als zu unflexibel eingeschätzt.

Fristablauf: 30.11.01

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen bestehende Erhebungen vereinfacht werden, indem untere Erfassungsgrenzen angepasst, Erhebungsintervalle verlängert, Merkmalskataloge gestrafft und mehrere Erhebungen gemeinsam durchgeführt werden. Weiterhin sollen die Möglichkeiten der Nutzung von Verwaltungsdaten an Stelle von Erhebungen erweitert werden.

Für 2004 soll eine Binnenfischereierhebung, für 2005 eine Gartenbauerhebung angeordnet werden. Die jeweils letzten einschlägigen Erhebungen wurden 1994 durchgeführt.

Um schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können, soll das Programm der Agrarstatistik insbesondere im Hinblick auf die Rechtsetzung flexibler gestaltet werden.

Um den Ländern eine größere Flexibilität bei der Inanspruchnahme nach § 6 Abs. 5 MOG übertragener Verordnungsgebungsbefugnisse zu ermöglichen, sollen die Landesregierungen befugt werden, die Regelungsermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen bei den statistischen Erhebungen im Agrarbereich (Artikel 1) führen in wenigen Bereichen zu Mehrkosten, in anderen zu Minderkosten. Nach einer vom Statistischen Bundesamt in Verbindung mit den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Kalkulation der Mehr- und Minderkosten ergeben sich nach Umsetzung dieses Gesetzes durchschnittliche jährliche Minderkosten bei Bund und Ländern von rd. 500 000 Euro (knapp 1 Mill. DM). Dem stehen einmalige Umstellungskosten - insbesondere beim Statistischen Bundesamt - von rd. 300 000 Euro (knapp 600 000 DM) gegenüber.

Zu Artikel 3: Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Kommunen. Der mögliche Aufwand für die Länder, bedingt durch den Aufwand für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Subdelegation der Regelungsermächtigung auf eine oberste Landesbehörde, wird allenfalls geringfügig sein und ist mit dem vorhandenen Personal und den vorhandenen sächlichen Mitteln durchführbar.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen für die Wirtschaft insgesamt keine Kosten. Vielmehr wird sich bei zahlreichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Weinhandels durch die Straffung von Erhebungen der Aufwand für die Abgabe statistischer Meldungen in unterschiedlichem Umfang reduzieren. Nur in den einmalig durchzuführenden Erhebungen im Gartenbau und der Binnenfischerei wird der Berichtskreis erweitert.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

19.10.01

A - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Markt-
organisationen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. Oktober 2001

022 (322) - 700 00 - Ag 114/01

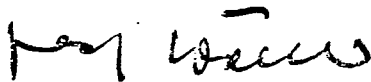
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen
Marktorganisationen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.



Fristablauf: 30.11.01

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

**Zweiter Teil
Agrarstatistiken**

**Erster Abschnitt
Bodennutzungserhebung**

**Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift**

§ 2 Einzelerhebungen

**Zweiter Unterabschnitt
Flächenerhebung**

§ 3 Erhebungseinheiten

§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt,
Erhebungsmerkmale

§ 5 (weggefallen)

**Dritter Unterabschnitt
Bodennutzungshaupterhebung**

§ 6 Erhebungseinheiten

§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum,
Merkmale

§ 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

**Vierter Unterabschnitt
Gemüseanbau- und
Zierpflanzenerhebung**

§ 9 Erhebungseinheiten

§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum,
Merkmale

§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

**Fünfter Unterabschnitt
Baumschulerhebung**

§ 12 Erhebungseinheiten

§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum,
Merkmale

§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

**Sechster Unterabschnitt
Baumobstanbauerhebung**

§ 15 Erhebungseinheiten

§ 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum,
Merkmale

§ 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

**Zweiter Abschnitt
Erhebung über die Viehbestände**

§ 18 Erhebungseinheiten

§ 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt,
Merkmale

§ 20 Erhebungsmerkmale

Dritter Abschnitt

§ 21 (weggefallen)

§ 22 (weggefallen)

§ 23 (weggefallen)

Vierter Abschnitt

Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 24 Einzelerhebungen, Programme, Periodizität

Zweiter Unterabschnitt

Agrarstrukturerhebung

§ 25 Erhebungseinheiten

§ 26 (weggefallen)

§ 27 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms

§ 28 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms

§ 29 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

§ 30 (weggefallen)

§ 31 (weggefallen)

Dritter Unterabschnitt

Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 32 Erhebungseinheiten

§ 33 Erhebungsart, Merkmale

§ 34 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt

Weinbauerhebung

§ 35 Erhebungseinheiten

§ 36 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 37 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Fünfter Unterabschnitt

Gartenbauerhebung

§ 38 Erhebungseinheiten

§ 39 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 40 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Sechster Unterabschnitt

Binnenfischereierhebung

§ 41 Erhebungseinheiten

§ 42 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 43 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Fünfter Abschnitt

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Ernteerhebung

§ 44 Allgemeine Vorschrift

§ 45 (weggefallen)

§ 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung

§ 47 Besondere Erntermittlung

Siebter Abschnitt

Geflügelstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 48 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung in Brütereien

§ 49 Erhebungseinheiten

§ 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52 Erhebungseinheiten

§ 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt

Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55 Erhebungseinheiten

§ 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Achter Abschnitt

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 58 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung über Schlachtungen

§ 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt
Schlachtgewichtsstatistik

- § 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Neunter Abschnitt
Milchstatistik

- § 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum
- § 65 Ergänzende Schätzung

Zehnter Abschnitt
Hochsee- und Küstenfischereistatistik

- § 66 Erhebungseinheiten
- § 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Elfter Abschnitt
Weinstatistik

- Erster Unterabschnitt**
Allgemeine Vorschrift
- § 69 Einzelerhebungen

- Zweiter Unterabschnitt**
Rebflächenerhebung
- § 70 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 - § 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- Dritter Unterabschnitt**
Ernteerhebung
- § 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
 - § 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- Vierter Unterabschnitt**
Erhebung der Erzeugung
- § 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
 - § 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- Fünfter Unterabschnitt**
Bestandserhebung
- § 75a Erhebungseinheiten
 - § 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
 - § 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Zwölfter Abschnitt
Holzstatistik

- Erster Unterabschnitt**
Allgemeine Vorschrift
- § 78 Einzelerhebungen

- Zweiter Unterabschnitt**
Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben
- § 79 Erhebungseinheiten
 - § 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 - § 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- Dritter Unterabschnitt**
Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung
- § 82 Erhebungseinheiten
 - § 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 - § 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- Dreizehnter Abschnitt**
- § 85 (weggefallen)
 - § 86 (weggefallen)
 - § 87 (weggefallen)

- Vierzehnter Abschnitt**
Düngemittelstatistik
- § 88 Erhebungseinheiten
 - § 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 - § 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Teil
Gemeinsame Vorschriften

- § 91 Erhebungseinheiten
- § 92 Hilfsmerkmale
- § 93 Auskunftspflicht
- § 94 Durchführung von Bundesstatistiken
- § 94a Verordnungsermächtigung
- § 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
- § 96 Fortschreibeverfahren
- § 97 Betriebsregister
- § 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

Vierter Teil
Schlussvorschrift

- § 99 (Inkrafttreten)

2. In § 2 Nr. 5, in der Überschrift des Sechsten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, in § 16 Satz 1, § 17 Abs. 1 und § 96 Satz 1 wird jeweils das Wort „Obstanbauerhebung“ durch das Wort „Baumobstanbauerhebung“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils, in § 20 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Agrarfachstatistiken“ durch das Wort „Agrarstatistiken“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Zweiten Teils wird das Wort „Agrarfachstatistiken“ durch das Wort „Agrarstatistiken“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

(1) Die Flächenerhebung wird allgemein zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt:

1. alle vier Jahre, beginnend 2001; hierbei sind Erhebungsmerkmale:
 - a) die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung; die Art der tatsächlichen Nutzung wird entsprechend dem Nutzungsartenverzeichnis der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland ermittelt;
 - b) die Bodenflächen nach der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen in einem Flächennutzungsplan zugeordnet;
2. in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei wird die Siedlungs- und Verkehrsfläche nach der Art der tatsächlichen Nutzung erhoben.

(2) Das Land Schleswig-Holstein kann die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 bis einschließlich 2004 aussetzen.“

7. § 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind

1. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1:
 - a) die Betriebe nach § 91 Abs. 1,
 - b) in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder zehn Hektar Waldfläche,
 2. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.
10. In der Überschrift zu § 8 wird das Wort „Berichtszeitraum“ durch das Wort „Berichtszeit“ ersetzt.
11. In § 9 werden die Angabe „§ 91 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt und die Wörter „zum Verkauf“ gestrichen.“
12. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Monat Juli“ durch die Wörter „in der Zeit von Mai bis August“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
13. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anbaufläche“ ein Komma angefügt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Pflanzenarten“ durch die Wörter „Grundfläche unter Glas und auf dem Freiland“ ersetzt.
14. In § 12 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

15. In § 13 Satz 1 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

16. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.“

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, deren Baumobstflächen mindestens 30 Ar betragen.“

18. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.“

19. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet, beginnend 2002, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 2001; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg

1. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 2005, durchgeführt,
2. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind alle zwei Jahre, Bestandteil der Agrarstrukturserhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturserhebung gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.“

20. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturserhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.“

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

22. In § 32 Nr. 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2“ gestrichen.

23. Der Fünfte Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Unterabschnitt

Gartenbauerhebung

§ 38

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind

- 1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, die über eine Mindesterzeugungsfläche für Gartenbauerzeugnisse nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) oder e) verfügen,
- 2. die Betriebe von Unternehmen der folgenden Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes:
 - a) 01.41.2 Garten- und Landschaftsbau,

- b) 01.41.3 Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen (ohne Garten- und Landschaftsbau).

§ 39

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein in der Zeit von Februar bis Juli 2005 durchgeführt.

(2) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. die Merkmale des Grundprogramms der Agrarstrukturhebung (§ 27), die für Erhebungseinheiten nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Agrarstrukturhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die der Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) entnommen wird;
3. die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, die für Erhebungseinheiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Agrarstrukturhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
4. die gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Lagerräume, die Betriebseinnahmen, die Vermarktung sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters.

(3) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. der Umsatz,
3. die tätigen Personen.

§ 40

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. bei den Merkmalen des Grundprogramms der Agrarstrukturhebung: die Erhebungsmerkmale der Erhebungen nach § 27 Abs. 1,
2. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
3. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen

und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,

4. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Merkmale nach § 29 Abs. 1 Nr. 2,
5. bei den gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes: die Grundfläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
6. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff:
 - a) die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen,
 - b) die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie,
7. bei den Lagerräumen: die Art und die Größe,
8. bei den Betriebseinnahmen: die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
9. bei der Vermarktung: die Art und die Anteile der Absatzwege,
10. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. beim Umsatz: die Höhe,
3. bei den tätigen Personen: die Zahl der tätigen Personen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

(3) Die Berichtszeit für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt sich aus § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 1. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 8, 9 und nach Absatz 2 Nr. 2 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 3 ist der 31. März 2005. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“

24. Der Sechste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

**„Sechster Unterabschnitt
Binnenfischereierhebung**

§ 41

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluss- oder Seenfischerei, auch in Netzgehegen oder ähnlichen Einrichtungen, zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfläche von mindestens 100 Quadratmetern Forellen- oder 2 000 Quadratmetern Karpfenteich verfügen oder in technischen Anlagen jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 42

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

- (1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 2004 im ersten Halbjahr durchgeführt.
- (2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.
- (3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 werden Merkmale über die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.
- (4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, die Vermarktung, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers und die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben.

§ 43

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern: die Art und Größe, bei Netzgehegen auch die Zahl und das Volumen,
2. beim Fischfang: die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen (Teiche, Behälter und ähnliche Einrichtungen): die Art, Zahl, Größe und das Volumen,

4. bei der Erzeugung: die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
5. bei den Futtermitteln: der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
6. bei den Betriebszweigen: die Art,
7. bei der Vermarktung: die Art und die Anteile der Absatzwege,
8. beim Erwerbscharakter: die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
10. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen: die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“

25. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.“

26. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

27. In § 50 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in Brütereien“ eingefügt.

28. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung in Brütereien“ eingefügt.

29. In § 53 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in Unternehmen mit Hennenhaltung“ eingefügt.

30. In § 54 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung“ eingefügt.

31. In § 55 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebungseinheiten“ die Wörter „der Erhebung in Geflügelschlachtereien“ eingefügt.

32. In § 56 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in Geflügelschlachtereien“ eingefügt.

33. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung in Geflügelschlachtereien“ eingefügt.
34. In § 59 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „über Schlachtungen“ eingefügt.
35. In § 61 Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Schlachtgewichtsstatistik“ ersetzt.
36. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Milchstatistik“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Milch-Meldeverordnung“ durch die Wörter „Marktordnungs-waren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
37. In § 64 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmal“ die Wörter „der Milchstatistik“ eingefügt.
38. In § 66 werden nach dem Wort „Erhebungseinheiten“ die Wörter „der Hochsee- und Küstenfischereistatistik“ eingefügt.
39. In § 67 Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch die Wörter „Hochsee- und Küstenfischereistatistik“ ersetzt.
40. In § 68 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Hochsee- und Küstenfischereistatistik“ eingefügt.
41. In § 70 Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Rebflächenerhebung“ ersetzt.
42. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. August“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
43. In § 72 Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Ernteerhebung“ ersetzt.
44. In § 73 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Ernteerhebung“ eingefügt.

45. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „der Erzeugung“ eingefügt.

46. In § 75 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung der Erzeugung“ eingefügt.

47. § 75a wird wie folgt gefasst:

„§ 75a

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.“

48. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Bestandserhebung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Datum „7. September“ durch das Datum „7. August“ ersetzt.

49. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.“

- b) In Absatz 2 wird das Datum „31. August“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.

50. In § 79 werden nach dem Wort „Erhebungseinheiten“ die Wörter „der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben“ eingefügt.

51. In § 80 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in forstlichen Erzeugerbetrieben“ eingefügt.

52. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind das Einschlagsprogramm, der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderhalbjahr.“

53. In § 82 wird die Abkürzung „m³“ durch das Wort „Kubikmeter“ ersetzt.

54. In § 83 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in Betrieben der Holzbearbeitung“ eingefügt.

55. In § 84 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung“ eingefügt.

56. In § 88 werden nach dem Wort „Erhebungseinheiten“ die Wörter „der Düngemittelstatistik“ eingefügt.

57. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

58. In § 92 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Instituts- oder Behördenname“ durch die Wörter „Institutsname oder Behördenbezeichnung“ und das Wort „Telekommunikationsanschlussnummer“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlussnummern“ ersetzt.

59. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2“ eingefügt, das Wort „Obstanbauerhebung“ durch das Wort „Baumobstanbauerhebung“ ersetzt, das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt, nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt und nach der Angabe „§ 75a Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 1 sowie für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 2“ durch die Angabe „für die Flächenerhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie für die Flächenerhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe b für die Bodennutzungshaupterhebung,“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert: Die Wörter „über die Neuordnung der Marktordnungsstellen“ werden durch die Wörter „über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.

gg) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2038), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Angaben zur Rebfläche und den Rebsorten nach § 36 Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember, für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.“

hh) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die nach Landesrecht für die Forstwirtschaft zuständigen Stellen für die Angaben zum Einschlagsprogramm nach § 81 Abs. 1 bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für die Berichtszeiträume des laufenden Jahres.“

b) In Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „Telekommunikationsanschlussnummer“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlussnummern“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.“

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Viehzählung“ wird durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.

bb) Das Wort „Erhebungszeitpunkt“ wird jeweils durch das Wort „Berichtszeitpunkt“ ersetzt.

e) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren erteilt wurden, soweit diese Angaben sich auf dieselben Berichtszeitpunkte beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(11) In den Fällen der Absätze 8 und 10 können die statistischen Ämter der Länder für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20), soweit dies mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist, hinsichtlich der Bestände an Rindern und Schafen das Erhebungsmerkmal Nutzungszweck sowie hinsichtlich der Bestände an Schweinen die Erhebungsmerkmale Lebendgewichtsklasse und Nutzungszweck

1. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 repräsentativ erheben oder schätzen,
2. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 schätzen.“

60. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 8) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.“

61. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

„§94a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken

- a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
- b) bis zu vier Jahre im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
- c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;

2. die Werte nach § 41 und nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e neu festzulegen;

3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Erntetermineitlung (§ 47) festzulegen.“

62. Dem § 95 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

63. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 1 Nr. 2, 3, 4, mit Ausnahme der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 5, 9 (§ 75a Nr. 2 bis § 77)“ durch die Angabe „nach § 1 Nr. 2 bis 5, 9 (§ 75a Nr. 2 und 3 bis § 77)“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Instituts- oder Behördenname“ durch die Wörter „Institutsname oder Behördenbezeichnung“ und das Wort „Telekommunikationsanschlussnummer“ durch die Wörter „die Telekommunikationsanschlussnummern“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Obstanbauerhebung“ durch das Wort „Baumobstanbauerhebung“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5 und der Ermächtigung nach § 93 Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 5 oder den Ermächtigungen nach § 93 Abs. 8 oder 10“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die nach Landesrecht für die Binnenfischerei zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters auf Anfrage die Hilfsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 für die Erhebungseinheiten nach § 41.“

Artikel 2

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 1. September 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Dem § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1218) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt am 1. September 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz gliedert sich in vier Artikel. Der erste Artikel beinhaltet die Änderungen des Agrarstatistikgesetzes. Der zweite Artikel enthält die Erlaubnis für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, das geänderte Agrarstatistikgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Mit dem dritten Artikel wird eine Befugnis für die Landesregierungen geschaffen, bestimmte Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auf oberste Landesbehörden zu übertragen. Der vierte Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Ausgangslage

Mit dem 1989 geschaffenen und 1992 in seinem Anwendungsbereich erweiterten Agrarstatistikgesetz verfügt Deutschland über eine weitgehend kodifizierte Rechtsgrundlage für diesen Bereich der Bundesstatistik. Die Novelle des Gesetzes aus dem Jahr 1998 diente primär dem Ziel der Straffung von Verwaltungsaufgaben und der Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen. Wichtige Inhalte waren:

- Zusammenfassung bedeutender Erhebungen (Bodennutzungshaupterhebung, Arbeitskräfteerhebung und Viehzählung) unter dem Dach einer „integrierten Erhebung“,
- Anhebung und Harmonisierung der unteren Erfassungsgrenzen in der Agrarstatistik,
- Streichung mehrerer Erhebungen,
- Straffung der Merkmalskataloge verschiedener Erhebungen,
- in bestimmten Bereichen Übergang von allgemeinen Erhebungen auf Repräsentativerhebungen sowie Zulassung von Schätzungen,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die stärkere Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke.

Zielsetzung und Notwendigkeit dieses Gesetzentwurfs

Mit Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs wird an die Zielsetzung der letzten Novelle des Agrarstatistikgesetzes angeknüpft. Wesentliche Ziele sind:

- die Vereinfachung und Straffung bestehender Erhebungen durch
 - Anhebung unterer Erfassungsgrenzen,
 - Verlängerung von Erhebungsintervallen,
 - Straffung von Merkmalskatalogen,

- gemeinsame Durchführung mehrerer Erhebungen,
- weitergehende Möglichkeiten der Nutzung von Verwaltungsdaten an Stelle von Erhebungen,
- die Anpassung an aktuellen Datenbedarf und an Datenbedarf, der sich aus neuen politischen Gesichtspunkten ergibt, sowie aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben,
- die Umsetzung von Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes,
- die Flexibilisierung des Programms der Agrarstatistik, um schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können.

Ferner sollen eine Binnenfischereierhebung im Jahr 2004 sowie eine Gartenbauerhebung im Jahr 2005 angeordnet werden. Die jeweils letzten einschlägigen Erhebungen wurden 1994 durchgeführt.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes wurde mit der Verordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 300) die Erhebung einiger Merkmale ausgesetzt. Da die Regelungen dieser Verordnung am 31. Juli bzw. 31. August 2002 außer Kraft treten, ist eine gesetzliche Anschlussregelung zu treffen.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Im Agrarstatistikgesetz sind vor allem folgende Änderungen vorgesehen (Artikel 1):

- Verlängerung des Intervalls der allgemeinen Viehzählung von zwei auf vier Jahre sowie dauerhafte Streichung der dritten Schweinezählung im August,
- Ergänzung der Flächenerhebung um den jährlichen Nachweis der Siedlungs- und Verkehrsfläche zur Erfüllung von Datenbedarf für umwelt- und raumordnungspolitische Zwecke,
- Verlängerung des Intervalls der Erhebung des Zwischenfruchtanbaus von zwei auf vier Jahre,
- Straffung des Merkmalskatalogs der (jeweils in vierjährigem Turnus durchgeführten) Zierpflanzenerhebung und der Baumschulerhebung,
- Anhebung der unteren Erfassungsgrenze in der Obstanbauerhebung,
- Harmonisierung der Berichtszeiträume zwischen den verschiedenen Kategorien von Arbeitskräften in der Agrarstrukturerhebung,

- Anordnung einer Gartenbauerhebung für das Jahr 2005 einschließlich einer registergestützten Erfassung des Dienstleistungsgartenbaus unter Straffung des für den Produktionsgartenbau geltenden Merkmalskatalogs,
- Anordnung einer Binnenfischereierhebung für das Jahr 2004 mit überarbeitetem Berichtskreis und neu gefasstem Merkmalskatalog,
- dauerhafte Streichung der Erhebung der Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben,
- Einführung einer unteren Erfassungsgrenze in der Weinbestandserhebung,
- Aufgabe der bisherigen Unterscheidung zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach der Hauptproduktionsrichtung bei gleichzeitiger erheblicher Entlastung bestimmter Forstbetriebe (Betriebe mit Waldfläche) von Auskunftspflichten,
- weitergehende Öffnung für die Nutzung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Agrarstatistik, um künftig weitere Datenquellen nutzen zu können und zugleich Befragte zu entlasten,
- Schaffung von Verordnungsermächtigungen zur flexibleren Ausgestaltung bestehender Erhebungen (u.a. durch die Aussetzung der Erhebung einzelner Merkmale, die Verlängerung von Periodizitäten, den Austausch bestehender Merkmale durch andere Merkmale und die Erhebung von Merkmalen zur Durchführung von Gemeinschaftsrecht).

Mit Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs wird ein Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder aufgegriffen, indem eine Befugnis für die Landesregierungen geschaffen wird, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

Grundlegende Erwägungen

Die Agrarstatistik ist primär auf die Erfüllung des Daten- und Entscheidungshilfebedarfs für staatliches Handeln ausgerichtet; wesentliche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Datenbedarf der Europäischen Union. Ferner dienen die Erhebungen der Aufschlüsselung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Zusammenhänge. Als Teil der amtlichen Statistik sind agrarstatistische Erhebungen beschränkt auf die Ermittlung objektiv feststellbarer Merkmale und somit abgegrenzt zur überwiegend privatwirtschaftlich durchgeführten Markt- und Meinungsforschung, in der auch Meinungen, Einstellungen usw. ermittelt werden.

Wie die große Mehrzahl der Bundesstatistiken werden die durch das Agrarstatistikgesetz angeordneten Erhebungen nahezu ausschließlich durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchgeführt. Soweit sich dies bewährt hat, soll diese durch das Bundesstatistikgesetz vorgegebene Zuständigkeitsregelung beibehalten werden. In zwei Bereichen sind allerdings Änderungen der Zuständigkeitsverteilung vorgesehen:

- Die Durchführung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik soll vollständig auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen werden, die mit Verwaltungsaufgaben bezüglich der Hochsee- und Küstenfischerei betraut ist und die genannte Statistik deshalb auf einfachem Wege mit durchführen kann.
- Um die Verfahrensdauer für Zusatzaufbereitungen zu verkürzen und den Durchführungsaufwand zu verringern, sollen die Statistischen Landesämter dem Statistischen Bundesamt Einzelangaben auch für diesen Zweck zur Verfügung stellen.

Für die Erhebungen nach dem Agrarstatistikgesetz besteht mit wenigen Ausnahmen Auskunftspflicht. Daran wird auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf festgehalten. Neue Auskunftspflichten für Personen oder Wirtschaftsunternehmen werden nur in wenigen Fällen eingeführt.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll. Jedoch ist für eine Reihe von Erhebungen, insbesondere die in großen zeitlichen Abständen im Rahmen der Landwirtschaftszählung stattfindenden allgemeinen Erhebungen, jeweils nur eine einmalige Durchführung angeordnet, was faktisch einer Befristung nahe kommt.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Gesetzesfolgen

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird einerseits aktuellem Informationsbedarf entsprochen. Dies kommt insbesondere zum Ausdruck

- im Fragenkatalog der Gartenbauerhebung, mit dem nunmehr auch – soweit sinnvoll – der Dienstleistungsgartenbau abgebildet werden soll, sowie der Binnenfischereierhebung,
- in der Ergänzung der Flächenerhebung um den jährlichen Nachweis der Siedlungs- und Verkehrsfläche.

Wichtiger noch sind die mit dem Gesetzentwurf erreichte Rechts- und Verwaltungsvereinfachung:

- Durch die oben dargestellten Wege der Vereinfachung und Straffung bestehender Erhebungen wird der Verwaltungsaufwand in den Statistikbehörden verringert.
- Der Mehraufwand bei den Landesvermessungsbehörden im Rahmen der nunmehr jährlichen Erhebung der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist demgegenüber vergleichsweise gering.

- Alles in allem ergibt sich eine Rechtsvereinfachung, zudem eine Vereinfachung des Rechtssetzungsverfahrens durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Flexibilisierung des Programms der Agrarstatistik.

B. Kosten

Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Kosten ohne Vollzugsaufwand

Keine

1.2 Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen bei den statistischen Erhebungen im Agrarbereich (Artikel 1) führen in wenigen Bereichen zu Mehrkosten, in anderen zu Minderkosten.

Das Statistische Bundesamt hat in Verbindung mit den statistischen Ämtern der Länder eine Kalkulation der Mehr- und Minderkosten durchgeführt. Nach Umsetzung dieses Gesetzes ergeben sich durchschnittliche jährliche Minderkosten bei Bund und Ländern von rd. 500 000 Euro (knapp 1 Mill. DM). Dem stehen einmalige - insbesondere beim Statistischen Bundesamt - von rd. 300 000 Euro (knapp 600 000 DM) gegenüber. Im Einzelnen entstehen folgende Kosten:

- a) Einmalige Kosten (Umstellungskosten, Kosten für die Registerrauswertung im Dienstleistungsgartenbau 2005)

	Euro (DM)		
	Insgesamt	persönlich	sächlich
<i>Statistisches Bundesamt</i>			
Umstellungskosten	163 900	139 300	24 600
<u>Registerrauswertung für den Dienstleistungsgartenbau (einschl. Anlaufkosten)</u>	<u>89 900</u>	<u>77 200</u>	<u>12 700</u>
Einmalige Kosten des Statistischen Bundesamtes zusammen	253 900 (496 500)	216 600 (423 600)	37 300 (72 900)
<i>Statistische Landesämter</i> (einschließl. Anlaufkosten für Registerrauswertung)	13 800 (27 000)	11 100 (21 700)	2 700 (5 300)

Für die Verbundprogrammierung zur Registerrauswertung für den Dienstleistungsgartenbau entstehen zusätzlich einmalige Kosten von 30 700 Euro (60 000 DM) bei Bund und Ländern.

b) Durchschnittliche jährliche Minderkosten

	Euro (DM)		
	Insgesamt	persönlich	sächlich
<i>Statistisches Bundesamt</i>	39 200 (76 600)	34 100 (66 600)	5 100 (10 000)
<i>Statistische Landesämter</i>	465 200 (909 800)	378 300 (739 800)	86 900 (170 000)

Außerdem ergeben sich dauerhaft durchschnittliche jährliche Minderkosten bei Bund und Ländern von rund 235 000 Euro (460.000 DM), da nun die durch die Verordnung vom 3. März 1999 ausgesetzten Erhebungen (dritte Schweinezählung im August, Erhebung der Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben) gestrichen werden.

In den Ländern können zusätzliche Einsparungen bei Umsetzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Agrarstatistik erzielt werden.

Die Regelung des Artikels 3 hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Kommunen. Der mögliche Aufwand für die Länder, bedingt durch den Aufwand für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Subdelegation der Regelungsermächtigung auf eine oberste Landesbehörde, wird allenfalls geringfügig sein und ist mit dem vorhandenen Personal und den vorhandenen sächlichen Mitteln durchführbar.

2. Kosten für die Wirtschaft

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen für die Wirtschaft insgesamt keine Kosten. Vielmehr wird sich bei zahlreichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Weinhandels durch die Straffung von Erhebungen der Aufwand für die Abgabe statistischer Meldungen in unterschiedlichem Umfang reduzieren. Nur in den einmalig durchzuführenden Erhebungen im Gartenbau und der Binnenfischerei wird der Berichtskreis erweitert. Da in der Gartenbauerhebung die Angaben für den Dienstleistungssektor jedoch durch Nutzung des Statistikregisters ermittelt werden, entsteht hier insoweit kein zusätzlicher Aufwand für die Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs.

3. Preiswirkung

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Gesetz enthält mit dieser Änderung ein genaues Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 2

Die bisherige Bezeichnung „Obstanbauerhebung“ hat Anlass zu Missverständnissen gegeben, da tatsächlich nur der Anbau von Baumobst erhoben wird. Dies kommt in der neuen Bezeichnung „Baumobstanbauerhebung“ zum Ausdruck.

Zu Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 55 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Nummer 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die bisher verwendete Bezeichnung „Viehzählung“ ist nicht mehr zeitgemäß, da sich die Erhebung nur noch auf die Viehbestände in Betrieben beschränkt. Sie soll deshalb durch die neue Bezeichnung „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5

Die Änderung des Begriffs dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Gesetz; sie hat keine materiell-rechtliche Änderung zur Folge.

Zu den Nummern 6 und 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Flächenerhebung wurde bisher nur vierjährig durchgeführt. Mit der Änderung ist beabsichtigt, zusätzlich jährlich den Umfang der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Summe aus Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche) zu erheben.

Angaben zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche haben unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes, insbesondere als Indikator des Bodenschutzes, zunehmende Relevanz. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die statistisch erfassten Siedlungs- und Verkehrsflächen einen hohen Anteil unbebauter Flächen umfassen, insbesondere auch solche Flächen, die zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Baumaßnahmen bereitgestellt worden sind.

Bereits jetzt veröffentlichen acht Bundesländer jährlich Daten zur Bodennutzung. Zur kurzfristigen Deckung des Datenbedarfs nimmt das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung derzeit auf Basis der vorliegenden Zahlen aus diesen Ländern eine Abschätzung des Indikators vor. Zur

langfristigen Sicherung einer qualifizierten Datenlieferung ist die angestrebte Gesetzesänderung erforderlich. Die betreffenden Daten werden lediglich auf Länderebene benötigt, nicht in tiefer regionaler Gliederung.

Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und entsprechender anderer erforderlicher Unterlagen zuständigen Stellen (§ 93 Abs. 2 Nr. 2). Im allgemeinen sind dies die zuständigen Landesvermessungsbehörden. In der Regel werden die Liegenschaftskataster digital geführt, so dass sich die Belastung der Auskunftspflichtigen auf die Erstellung eines Auszugs aus dem entsprechenden Register beschränkt. Eine Ausnahme bildet hier das Land Schleswig-Holstein, in dem die zurzeit noch manuelle Führung des Liegenschaftskatasters einen höheren Zeitaufwand für die jährliche Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach sich zieht. Gemäß Absatz 2 ist deshalb vorgesehen, dem Land Schleswig-Holstein die Durchführung der Erhebung für die Zeit bis 2005 freizustellen.

Zu Nummer 7

Der neu formulierte § 4 umfasst die bisher in den §§ 4 und 5 geregelten Sachverhalte. § 5 kann deshalb aufgehoben werden.

Zu den Nummern 8, 11, 14, 17, 18, 20, 22, 23 und 57 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung gemäß Nummer 57 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Vorschrift des § 91 Abs. 3 Satz 2 über die Zuordnung der Betriebe nach der Hauptproduktionsrichtung (Landwirtschaft oder Forstwirtschaft) nach dem Flächenverhältnis von landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) zu Waldfläche (WF) gestrichen (bisher Grenze bei $LF : WF = 1 : 10$). Diese seit 1971 angewandte Regelung hat sich vielfach als nicht sachgerecht erwiesen. So wurde bereits bisher in begründeten Einzelfällen von dieser nur flächenbezogenen Zuordnung abgewichen und der Betrieb gezielt der anderen Hauptproduktionsrichtung zugeordnet. Insbesondere wurden Betriebe mit Waldflächen und bedeutender Viehhaltung zur Hauptproduktionsrichtung „Landwirtschaftlicher Betrieb“ zugeordnet.

Im Zusammenhang mit bzw. als Folge dieser Streichung werden die Berichtskreise der Bodennutzungshaupterhebung (§ 6) mit Ausnahme der Feststellung der betrieblichen Einheiten, der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung (§ 9), der Baumschulerhebung (§ 12), der Baumobstanbauerhebung (§ 15), der Erhebung über die Viehbestände (§ 18), der Agrarstrukturerhebung (§ 25), der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung (§ 32) sowie der Gartenbauerhebung – im Hinblick auf den Produktionsgartenbau – neu gefasst. Sie werden künftig auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, die die in § 91 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies bedeutet für mehr als 20 000 Forstbetriebe eine erhebliche Reduzierung des Befragungsaufwands

für agrarstatistische Erhebungen; zugleich ist der Informationsverlust hinsichtlich der Bodennutzungs- und Viehhaltungsmerkmale vernachlässigbar gering.

Lediglich für die Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtflächen wird in § 6 eine Sonderregelung für gemeinschaftlich genutzte Flächen, insbesondere von Almgenuossenschaften, geschaffen. Diese sind keine Betriebe im Sinne des Gesetzes; ihr Flächenanteil erreicht jedoch lokal einen erheblichen Anteil, so dass die Einbeziehung ihrer Nutzfläche in die ermittelte landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Waldfläche sinnvoll ist.

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Die Periodizität der Erhebung des Zwischenfruchtanbaus wird von zwei auf künftig vier Jahre verlängert. In diesen Jahren kann sie dann im Rahmen einer allgemeinen Bodennutzungshaupterhebung durchgeführt werden. Ergebnisse aus bisherigen Repräsentativerhebungen haben sich aus methodischen Gründen als nicht veröffentlichungsfähig erwiesen. Für die repräsentative Bodennutzungshaupterhebung 2001 war die Erhebung deshalb bereits durch eine Bund-Länder-Vereinbarung ausgesetzt worden.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 12

Der Erhebungszeitraum der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird auf den Zeitraum Mai bis August erweitert (bisher: Juli).

Zu Nummer 13

Mit dieser Vorschrift werden Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum präzisiert. Der Merkmalskatalog der Zierpflanzenerhebung wird auf den nach heutigen Gesichtspunkten unabdingbar notwendigen Bedarf reduziert. Damit verbunden ist insbesondere eine Einschränkung der (für Topf- und Ballenpflanzen) auf Stückzahlen an Pflanzen lautenden Angaben.

Zu Nummer 15

Die Aktualisierung der Jahreszahl weist darauf hin, dass die Baumschulerhebung künftig mit reduziertem Erhebungsumfang durchgeführt wird.

Zu Nummer 16

Mit dieser Vorschrift werden Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt präzisiert. Es wird die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen erhoben. Auf die bisher durchgeführte Erhebung der Art, Zahl und Anzuchtmerkmale der Pflanzen wird weitgehend verzichtet. Lediglich die Bestände an Forstpflanzen werden weiterhin nach Zahl und Art erhoben, um dem unabdingbaren Bedarf an forstpolitischen Entscheidungshilfen gerecht zu werden.

Zu Nummer 17

Die Änderung führt zu einer weiteren Harmonisierung der Abschneidegrenzen in den agrarstatistischen Erhebungen (durch Verweis auf § 91) sowie einer Entlastung von Auskunftspflichtigen und Verwaltung (Anhebung der Abschneidegrenze von 15 auf 30 Ar). Sie erfolgt im Vorgriff auf die Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen. Mit dieser sog. Baumobst-Richtlinie sollen flexiblere Erhebungsmodalitäten in den Mitgliedstaaten zugelassen werden. Der Richtlinienvorschlag, der derzeit noch im Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament beraten wird, ist hinsichtlich der Abschneidegrenzen unstrittig.

Zu Nummer 19

Die Periodizität der allgemeinen Erhebung über die Viehbestände (früher: Viehzählung) wird von zwei Jahre auf vier Jahre verlängert (Änderung in Absatz 1 Nr. 1). In jedem vierten Jahr (2005, 2009 usw.) wird somit statt der bisherigen allgemeinen Erhebung bei (im Jahr 1999) rund 350.000 viehhaltenden Betrieben nur noch eine repräsentative Erhebung gemäß Absatz 1 Nr. 2 bei höchstens 100.000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Durch die Verringerung der Zahl der Erhebungseinheiten um bis zu 250.000 werden wesentliche Entlastungen im Kreis der Befragten erzielt und der Durchführungsaufwand wird erheblich vermindert. Allerdings stehen aus repräsentativen Erhebungen keine Ergebnisse in tiefer regionaler Gliederung zur Verfügung, denn dies ist aus stichproben-methodischen Gründen nicht möglich. Für viele Fragestellungen, in denen regional tief gegliederte Daten erwünscht sind, können jedoch auch Verwaltungsdaten herangezogen werden (u.a. Daten des Herkunfts- und Informationssystems Tiere (HIT), Angaben der Tierseuchenkassen).

Die Neufassung des Absatzes 3 ist eine technische Folgeänderung der Periodizitätsverlängerung.

In Absatz 2 wird in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 und 2 für die Stadtstaaten geregelt, dass für diese weiterhin in zweijährigem Abstand eine Erhebung über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen durchgeführt wird, künftig allerdings abwechselnd allgemein und repräsentativ.

Mit der Streichung des Absatzes 1 Nr. 3 a.F. entfällt die 3. Schweinezählung eines jeden Jahres, die im August durchgeführt wurde. Die Durchführung dieser Erhebung war bereits durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 300) ausgesetzt worden.

Zu Nummer 21 Buchstabe a

Die mit der Novelle aus dem Jahre 1998 eingeführte Beschränkung der Erfassung der Arbeitszeiten der Arbeitskräfte in Nicht-Stichprobenbetrieben auf Arbeitszeiten im Betrieb hat sich nicht bewährt. Deshalb sollen für den Betriebsinhaber und dessen Ehegatten daneben auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin sowie in anderer Erwerbstätigkeit wieder erfasst werden, insbesondere um durch umfassendere Vorgabe von Antwortmöglichkeiten die Qualität der Ergebnisse zu erhöhen.

Zu Nummer 21 Buchstabe b

Der Berichtszeitraum für alle Kategorien von Beschäftigten wird einheitlich auf einen Zeitraum von 12 Monaten umgestellt, während bisher ein Teil der Arbeitskräfte in der Repräsentativerhebung Angaben für einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Wochen im April machen musste. Durch diese Vereinheitlichung werden Auswertungsprobleme, die in der Vergangenheit vorkamen, vermieden. Zugleich wird den Befragten durch einheitliche Antwortvorgaben das Ausfüllen des Fragebogens erleichtert, und der Erhebungsaufwand der durchführenden Stellen wird verringert.

Zu Nummer 23

Die Gartenbauerhebung ist als Teil der Landwirtschaftszählung konzipiert (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2), deren Haupterhebung zuletzt 1999 durchgeführt wurde. Zur vertieften Untersuchung der Ausrichtung der Betriebe und der strukturellen Veränderungen im Gartenbau sind spezielle Angaben erforderlich, die meist nur für diesen Bereich zutreffen und deshalb in der Haupterhebung nicht erfasst werden. Die Angaben aus der letzten, 1994 durchgeführten, Gartenbauerhebung werden dem heutigen Informationsbedarf nicht mehr gerecht.

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Konzept der Gartenbauerhebung 1994 bestehen in der Ausdehnung des Berichtskreises auf den Dienstleistungsgartenbau und der Reduzierung produktionsbezogener Merkmale (siehe im Einzelnen unten).

Für die Betriebe des Produktionsgartenbaus werden in § 38 – gegenüber der Erhebung 1994 – die unteren Erfassungsgrenzen so angehoben, dass sie an diejenigen der Agrarstrukturerhebung angeglichen sind.

Neu ist die Einbeziehung der Betriebe des Dienstleistungsgartenbaus, d.h. des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Erbringer sonstiger gärtnerischer Dienstleistungen. Der Dienstleistungsgartenbau hat in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und stellt heute einen Wirtschaftsbereich mit einem Produktionswert in einer Größenordnung von ca. 5 Milliarden Euro dar. Der Dienstleistungsgartenbau gehört zum Abschnitt A der Klassifikation der Wirtschaftszweige, d.h. zur Land- und Forstwirtschaft. Aufgrund dieser – sachgerechten – Zuordnung und der bisher produktionsorientierten Ausrichtung der Agrarstatistik stehen zum Dienstleistungsgartenbau kaum spezifische und aktuelle Angaben aus der amtlichen Statistik zur Verfügung.

Aufgrund des Strukturwandels hat die Zahl der Betriebe des Produktionsgartenbaus gegenüber 1994 spürbar abgenommen. Deswegen und wegen der Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen wird sich die Zahl der Auskunftspflichtigen gegenüber der letzten Erhebung trotz der Einbeziehung des Dienstleistungsgartenbaus nur unwesentlich erhöhen.

Die Erhebung im Produktionsgartenbau soll im Zeitraum Februar bis Juli 2005 durchgeführt werden (§ 39 Abs. 1). Dies bietet die Möglichkeit einer Verzahnung mit der Agrarstrukturerhebung, die etwa zeitgleich als Stichprobenerhebung durchgeführt wird, und der Bodennutzungshaupterhebung. Soweit Betriebe bereits an den genannten Erhebungen teilnehmen, werden die dort erfassten Merkmale aus diesen Erhebungen übernommen. Dieses Verfahren bringt erhebliche Vorteile, indem Doppelbefragungen vermieden und der Umfang des Erhebungsbogens der Gartenbauerhebung reduziert wird.

Unter dem Gesichtspunkt der Straffung des Merkmalskatalogs wird auf die 1994 erhobenen Merkmale über die Betriebsart, Bewässerungsanlagen, Pachtverhältnisse, Gewerbe- und Nebenbetriebe sowie Buchführung verzichtet. Beibehalten werden dagegen – neben den Merkmalen zur Kennzeichnung der Struktur der Flächennutzung im Freiland und unter Glas – Angaben zum Energieverbrauch (Produktionsgartenbau mit hohem Anteil des Energieeinsatzes an den Vorleistungen), den Lagerräumen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebs, der Vermarktung sowie den Arbeitskräften. Die Berufsbildung wird nur noch für den Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin erhoben.

Die o.g. Merkmale können zumeist nur für den Produktionsgartenbau sinnvoll erhoben werden. Für den Dienstleistungsgartenbau werden lediglich Angaben über den Umsatz und die tätigen Personen ermittelt. Um die Durchführung dieses Teils der Gartenbauerhebung zu erleichtern und keine neuen Auskunftspflichten für die Unternehmen des Dienstleistungsgartenbaus zu schaffen, ist vorgesehen, die Ergebnisse durch Übernahme von Angaben aus dem Statistikregister zu

gewinnen. Die Möglichkeit dazu ist den statistischen Ämtern durch § 8 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903) eingeräumt und bezüglich der genannten Erhebungsmerkmale werden Angaben zur Rechtsform, zum Umsatz und zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bereits jetzt von den zuständigen Stellen (Finanzbehörden, Bundesanstalt für Arbeit) in das im Aufbau befindliche Statistikregister eingespeist.

In § 40 werden Erhebungsmerkmale und Berichtszeit präzisiert.

Zu Nummer 24

Die Binnenfischereierhebung ist als Teil der Landwirtschaftszählung konzipiert (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2), deren Haupterhebung zuletzt 1999 durchgeführt wurde. Zur Untersuchung der strukturellen Veränderungen im Bereich der Binnenfischerei sind spezielle Angaben erforderlich, die meist nur für diesen Bereich zutreffen und deshalb in der Haupterhebung nicht erfasst werden. Die aus der Binnenfischereierhebung zu gewinnenden Informationen bilden eine wichtige Grundlage für agrarpolitische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse der letzten Erhebung aus dem Jahr 1994 werden dem heutigen Informationsbedarf nicht mehr gerecht.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates vom 22. April 1996 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen statistische Unterlagen zum Aquakultursektor übermitteln. Mit Blick auf den Verwaltungsaufwand hatte Deutschland bei Verabschiedung dieser Vorschrift durchsetzen können, dass die jährlichen Mitteilungen auch auf Basis von Schätzungen erfolgen können. Umso mehr ist es in bestimmten Zeitabständen erforderlich, diese Schätzungen zu validieren, wie es mit der Binnenfischereierhebung geschieht.

In die Binnenfischereierhebung werden, wie bisher, solche Betriebe einbezogen, die Fluss- oder Seenfischerei, Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben. Gegenüber der letzten Erhebung aus dem Jahre 1994 wird die Definition der Betriebsarten in § 41 vereinfacht. Zudem werden die unteren Erfassungsgrenzen nach den Erfahrungen der letzten Erhebung abgesenkt, da mit den höheren Erfassungsgrenzen in 1994 ein zu hoher Informationsverlust verbunden war. Die mit dieser Absenkung verbundene Ausweitung des Berichtskreises wird nur einige hundert Betriebe betragen, überwiegend Betriebe mit Karpfenfischerei in Bayern.

Die Erhebung soll im ersten Halbjahr 2004 durchgeführt werden, das heißt in einem – fachlich sinnvollen – Abstand von zehn Jahren zur letzten Erhebung. Die Vermarktung wird als neues Erhebungsmerkmal hinzugefügt. Im Gegenzug entfallen die bisherigen Merkmale über die Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen sowie über die Berufsbildung des Betriebsleiters bzw. werden anders zugeordnet.

Zu Nummer 25

Die Vorschrift dient der Minderung des Erhebungsaufwands in den statistischen Ämtern der Länder. Ihnen wird gestattet, die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni eines Jahres, die derzeit von den Ernteberichterstatlern durch Schätzung ermittelt werden, selbst zu schätzen. Aus fachlicher Sicht ist die Änderung vertretbar.

Zu den Nummern 27 bis 35, Nummer 36 Buchstabe a, Nummern 37 bis 41, Nummern 43 bis 47, Nummer 48 Buchstabe a, Nummer 49 Buchstabe a, Nummern 50 bis 52 und 54 bis 56

Mit diesen redaktionellen Änderungen wird, soweit dies sprachlich vertretbar ist, nunmehr einheitlich die Bezeichnung der jeweiligen Erhebung im Text der betreffenden Vorschriften eingeführt. Damit soll der Text der Vorschriften in sich besser verständlich werden.

Zu Nummer 36 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Milch-Meldeverordnung wurde mit Inkrafttreten der Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren vom 24.11.1999 (BGBl. I S. 2286) durch diese abgelöst.

Zu Nummer 42

Die Erhebung des vegetativen Vermehrungsgutes wird im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit vom Bundessortenamt durchgeführt. Die entsprechende Regelung des Agrarstatistikgesetzes war bereits durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 300) ausgesetzt und soll nunmehr gestrichen werden.

Mit der Reform der EG-Weinmarktordnung wurde für das Weinwirtschaftsjahr der Zeitraum 1. August - 31. Juli festgelegt (Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)). In Nummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird der Berichtszeitpunkt an das neue Ende des Weinwirtschaftsjahres angepasst.

Zu Nummer 47

Es wird eine untere Abschneidegrenze in der Weinbestandserhebung eingeführt. Dadurch werden fast 60 % der Weinerzeuger (mit rd. 4 % der Bestände der Erzeuger) sowie fast 50 % der Weinhandelsunternehmen (mit rd. 0,5 % der Bestände des Weinhandels) von der Auskunft befreit.

insgesamt werden über 11.000 Unternehmen entlastet, ohne dass ein bedeutender Informationsausfall entsteht.

Zu den Nummern 48 und 49

In Nummer 48 Buchstabe b wird die notwendige Anpassung des Erhebungszeitpunktes der Weinbestandserhebung (7 Tage nach Ablauf des Weinwirtschaftsjahres) an das neue Weinwirtschaftsjahr geregelt, in Nummer 49 Buchstabe b die Anpassung des Berichtszeitpunktes (letzter Tag des Weinwirtschaftsjahres).

Zu Nummer 52

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klar gestellt, dass auch das Einschlagsprogramm der Betriebe neben tatsächlichem Einschlag und Einschlagsursachen zu den Erhebungsmerkmalen gehört, da es sachlich zur Auswertung des Merkmals „Einschlag“ benötigt wird. Insbesondere für den Fall einer Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die Kenntnis des (geplanten) Einschlagsprogramms zwingend erforderlich.

Die Änderung in Absatz 2 führt zu einer Harmonisierung der Berichtszeiträume in der Einschlagsstatistik und der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung (siehe § 84).

Zu Nummer 53

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 57 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Mit der Vorschrift wird die Definition des Betriebes entsprechend der EG-rechtlichen Terminologie ergänzt.

Zu Nummer 58; Nummer 59 Buchstabe b und Nummer 63 Buchstabe b

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass mehrere Telekommunikationsanschlussnummern (wie Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) im Betriebsregister gespeichert werden dürfen. Der außerdem neu eingeführte Begriff „Behördenbezeichnung“ entspricht dem heutigen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aus der Anpassung des Berichtskreises mehrerer Erhebungen sowie Anpassung der Bezeichnung der Obstanbauerhebung und der Viehzählung.

Zu Nummer 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift ist eine Folge der Änderungen in der Bodennutzungshaupterhebung (siehe Nummer 8).

Zu Nummer 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

Mit der Änderung wird die neue Überschrift des genannten Gesetzes übernommen, die mit dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft vom 2. August 1994 (BGBl. I S.2018) geschaffen wurde.

Zu Nummer 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff und Nummer 60 Buchstabe a

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als für die Überwachung der Fischereiquoten zuständige Bundesbehörde erstellte bereits bisher die Fangstatistik der Hochsee- und Küstenfischereistatistik für die der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten. Nunmehr soll sie auch die bisher vom Statistischen Bundesamt aufbereitete Anlandestatistik übernehmen. Dies ist unter Praktikabilitätsgesichtspunkten die günstigste Lösung. Die BLE erhält ohnehin in der Mehrzahl der Fälle bereits jetzt die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik für alle Fischarten. In § 93 Abs. 7 ist den Auskunftspflichtigen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, die Auskünfte hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen zu erteilen.

Da die BLE nunmehr die Hochsee- und Küstenfischereistatistik vollständig aufbereitet, ist die bisher sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 5 ergebende Auskunftspflicht der BLE für diese Statistik hinfällig und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg

Die Vorschrift ist eine Folge der Änderungen in der Weinstatistik (siehe Nummern 42, 48 und 49).

Zu Nummer 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh

Die Vorschrift regelt die Auskunftspflicht für die fachlich zuständigen Stellen.

Zu Nummer 59 Buchstabe c

Mit der Änderung sollen weitergehende Möglichkeiten geschaffen werden, um Verwaltungsdaten zur Erstellung von Statistiken zu nutzen und so statistische Primärerhebungen zu ersetzen oder im Umfang zu reduzieren. Bisher war dies – unter bestimmten Maßgaben – nur für die Bodennutzungshaupterhebung und die Viehzählung zulässig. Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt darüber hinaus redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 59 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anpassung der Überschrift des § 19.

Zu Nummer 59 Buchstabe e

Die Vorschrift des neuen Absatzes 10 bezweckt die zusätzliche Nutzung von Verwaltungsdaten als teilweisen Ersatz bzw. als Ergänzung statistischer Erhebungen.

Entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000) und der Viehverkehrsverordnung erteilen Tierhalter der zuständigen Behörde Angaben, die im Rahmen eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern verwendet werden, z.B. um die Rückverfolgbarkeit der Herkunft eines Rindes zu ermöglichen. Zudem ist der Aufbau eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen in Vorbereitung. Ein Element dieses insgesamt als „Herkunfts- und Informationssystem Tiere“ (HIT) bezeichneten Systems ist eine zentrale Datenbank, die gemäß einer Verwaltungsvereinbarung vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Auftrag der Länder betrieben wird. Eine Nutzung von Daten der HIT-Datenbank soll es ermöglichen, den Umfang der Datenerhebung im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände bei den auskunftspflichtigen Landwirten einzuschränken und so Befragte zu entlasten. Zugleich kann der bei den statistischen Ämtern der Länder entstehende Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Absatz 10 Satz 2 regelt die Auskunftspflicht der zuständigen Stellen für diese Angaben.

Der neue Absatz 11 reduziert den Umfang der Erhebungen über die Viehbestände im Zusammenhang mit der Nutzung von Verwaltungsdaten. Für bestimmte Merkmale, die nicht aus Verwaltungsdaten entnommen werden können, wird die Möglichkeit der Schätzung bzw. der Repräsentativerhebung (letzteres im Rahmen allgemeiner Erhebungen) durch die zuständigen Landesbehörden zugelassen. Diese Vereinfachungen finden ihre Grenzen in der Beachtung der EG-rechtlichen Vorgaben zur Durchführung der Erhebungen, insbesondere bezüglich der Anforderungen an die Datenqualität für die Erzeugungsvorausschätzung tierischer Produkte.

Zu Nummer 60 Buchstabe b

Das Bundesstatistikgesetz bestimmt in seinem § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, dass das Statistische Bundesamt Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchführt, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. In der bisherigen Praxis im Bereich der Agrarstatistik wurden Zusatzaufbereitungen so durchgeführt, dass in der Regel eine einheitliche Programmierung vom Statistischen Bundesamt vorgegeben wurde, anschließend die statistischen Ämter der Länder die Aufbereitung der Einzeldaten für das jeweilige Bundesland vornahmen und schließlich das Statistische Bundesamt die Länderergebnisse zusammenstellte. Es hat sich gezeigt, dass diese Verfahrensweise bei Zusatzaufbereitungen zu einem Abstimmungsbedarf zwischen Statistischem Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder führt, der über den aus fachlicher Sicht erforderlichen hinausgeht. Das Verfahren ist zudem durch Unterschiede in den IT-Ausstattungen und IT-Verfahren der beteiligten Stellen störanfällig. Als Resultat werden Verfahrensdauern von mehreren Monaten bis zur Bereitstellung der Ergebnisse erreicht. Für kurzfristig benötigte Planungsgrundlagen für politische Entscheidungen ist dies ein oftmals zu langer Zeitraum. Die Änderung zielt sowohl auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer als auch auf eine Verringerung des Durchführungsaufwands für Zusatzaufbereitungen ab, indem das Statistische Bundesamt die Möglichkeit erhält, solche Aufbereitungen aus vorliegenden Einzeldaten selbst durchzuführen. Insbesondere werden die zuständigen Landesbehörden entsprechend entlastet.

Zu Nummer 26, Nummer 57 Buchstabe b und Nummer 61

Die Verordnungsermächtigungen nach § 94a Nr. 1 sind Kernelement einer Flexibilisierung des Programms der Agrarstatistik mit dem Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Eine solche Flexibilisierung wird vom Statistischen Beirat beim Statistischen Bundesamt grundsätzlich begrüßt. Die Rechte des Gesetzgebers werden gewahrt, da Bundesstatistiken nach wie vor durch Gesetz angeordnet werden müssen (§ 5 Abs. 1 BStatG). Die Verordnungsermächtigungen nach Nummer 1 betreffen dagegen die Ausgestaltung bestehender Erhebungen und ermöglichen im Einzelnen unter festgelegten Bedingungen und Maßgaben

- die Aussetzung von Erhebungen oder der Erhebung einzelner Merkmale, die Verlängerung von Periodizitäten, die Verschiebung von Erhebungsterminen sowie die Einschränkung des Berichtskreises (Nr. 1 Buchstabe a),
- den Austausch bestehender Merkmale durch andere Merkmale, wenn dies zur Deckung eines kurzfristig geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist; davon ist eine Erhebung sensibler Daten mit Personenbezug ausgeschlossen (Nr. 1 Buchstabe b),
- die Erhebung von Merkmalen zur Umsetzung oder Durchführung von Gemeinschaftsrecht (Nr. 1 Buchstabe c).

Die Rechtsverordnungen bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Bundesrates, so dass die Länder, die den überwiegenden Teil der Erhebungskosten tragen, stets im Rechtsetzungsverfahren beteiligt sind. Eine Ressortermächtigung ist im Sinne einer Verfahrensvereinfachung angezeigt, da aller Erfahrung nach rein fachliche Anpassungen des Merkmalsprogramms zu regeln sind.

Die Ermächtigung nach Nummer 1 Buchstabe a ist angelehnt an die Ermächtigung für die Bundesregierung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Auch die Ermächtigungen nach den Nummern 1 Buchstabe b und c tragen wesentlich zur Flexibilisierung des Programms der Agrarstatistik bei. Die Ermächtigung nach Nummer 1 Buchstabe c soll insbesondere in den Fällen angewendet werden, in denen Rechtsakte des Gemeinschaftsgesetzgebers die Erhebungsmerkmale bestimmen, in diesen Rechtsakten jedoch keine – zur Durchführung erforderliche – Auskunftspflicht vorgesehen ist und diese Auskunftspflicht im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes geschaffen werden muss.

Die Ermächtigung nach § 94a Nr. 2 war bisher in § 91 Abs. 7 geregelt und wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr mit in der neuen Bestimmung erfasst. Die Ermächtigung nach § 94a Nr. 3 ersetzt die Regelung der Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Erntetermineitlung durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift (bisher § 47 Abs. 3). Das Verfahren für künftige Änderungen dieser Grundsätze wird erleichtert, da diese durch Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden und nicht der Beschlussfassung durch das Bundeskabinett bedürfen.

Zu Nummer 62

Die Gewinnung von ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten hat sich in der Vergangenheit immer schwieriger gestaltet. Die Änderung weist darauf hin, dass die den ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten gezahlten Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz und R 13 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei sein können. Mit dieser Klarstellung soll die Durchführung der Erhebungen erleichtert werden.

Zu Nummer 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird bezweckt, das Betriebsregister auch für die Auswahl von Ernte- und Betriebsberichterstatlern (§ 46 Abs. 1) nutzen zu können. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand bei der Gewinnung neuer Berichterstatler. Weiterhin ist eine Folgeänderung aus der Änderung von § 75a berücksichtigt.

Zu Nummer 63 Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folge der Anfügung des Absatzes 10 in § 93 sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 63 Buchstabe e

Die Vorschrift dient der Verbesserung der Adressenbasis des Betriebsregisters Landwirtschaft zur Durchführung der Binnenfischereierhebung im Jahre 2004.

Zu Artikel 2

Da das Agrarstatistikgesetz mit diesem Gesetz in größerem Umfang geändert wird, wird eine Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in die Schlussvorschriften dieses Änderungsgesetzes aufgenommen.

Zu Artikel 3

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Befugnis, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 MOG auf die Landesregierungen zu übertragen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Delegation auf die Landesregierungen ohne Möglichkeit der Subdelegation wird von seiten der Länder als zu unflexibel eingeschätzt. Daher sollen die Landesregierungen befugt werden, die Regelungsermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen. Die Regelung entspricht einem Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15. April 1999.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abweichend vom generellen Termin des Inkrafttretens am 1. Juli 2002 sollen die Änderungen

- bezüglich der Obstanbauerhebung, hier die Anhebung der unteren Erfassungsgrenze (Artikel 1 Nr. 17), bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft treten, damit bereits die Erhebung 2002 nach den neuen Bestimmungen durchgeführt werden kann;
- bezüglich der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung (Artikel 1 Nr. 12) erst am 1. September 2002 in Kraft treten, so dass klargestellt ist, dass die repräsentative Gemüseanbauerhebung 2002 noch nach altem Recht (hier: Erhebungszeitraum Juli) durchgeführt wird

30.11.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a und Nr. 16 (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 AgrStatG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 13 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. beim Anbau von Zierpflanzen:

die Grundfläche und die Pflanzengruppen, jeweils nach der Anbaufläche," '

- b) In Nummer 16 ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen."

Begründung:

Die Produktionserhebungen im Gartenbau, vor allem auch im Anbau von Zierpflanzen und Forstpflanzen, sind sehr umfangreich und detailliert. Insbesondere die zusätzliche Erhebung der Pflanzenarten verursacht sowohl bei der Verwaltung als auch bei den meldepflichtigen Betrieben einen erheblichen Aufwand, der durch den 4-jährigen Turnus in keinem Verhältnis zur Nutzung und Aussagekraft der Daten auch für künftige Entwicklungen steht.

Die Zahl der Antwortfelder im Erhebungsbogen wird durch den Vorschlag, der auch dem der AG der Statistischen Ämter entspricht, wie folgt reduziert:

<u>Erhebung</u>	<u>Geltendes Recht</u>	<u>Entwurf</u>	<u>Vorschlag</u>
Zierpflanzen	176	62	10
Baumschulen	119	28	9

2. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 19 Überschrift, Abs. 1 AgrStatG)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Erhebungszeitpunkt" durch das Wort "Berichtszeitpunkt" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Viehzählung" wird durch die Wörter "Erhebung über die Viehbestände" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.'

Begründung:

Die Änderung des geltenden Rechts beschränkt sich inhaltlich auf die Streichung des Absatzes 1 Nr. 3. Dadurch entfällt die 3. Schweinezählung im August jeden Jahres, die bereits durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 300) ausgesetzt worden war. Ansonsten bleibt das Gesetz inhaltlich unverändert in der gegenwärtigen Form.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Periodizität der allgemeinen Erhebung über die Viehbestände von zwei auf vier Jahre wird abgelehnt. In Deutschland entfällt über die Hälfte, in einzelnen Ländern sogar über zwei Drittel des Produktionswertes der Landwirtschaft auf die tierische Erzeugung. Die jährlichen Veränderungsraten bei den Viehbeständen sind beträchtlich und wesentlich höher als z. B. bei der Bodennutzung. Die allgemeinen Erhebungen als Basis für die Stichprobenziehungen müssen deshalb bei den Erhebungen der Viehbestände häufiger als bei den Erhebungen über die Bodennutzung sein, damit die folgenden Repräsentativerhebungen zuverlässige und gültige Ergebnisse bringen. Eine Periodizitätsverlängerung auf vier Jahre würde mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, dass eine im zweiten und dritten Jahr nach der

allgemeinen Erhebung gezogene Stichprobe nicht mehr die inzwischen aktuelle Struktur der viehhaltenden Betriebe repräsentiert und damit auch die hochgerechneten Ergebnisse nicht mehr der Realität entsprechen.

Eine Periodizitätsverlängerung würde auch bedeuten, dass über den Wachstumsbereich Geflügelhaltung nur in jedem vierten Jahr Daten vorliegen. Zeitnahe strukturelle Änderungen in der Geflügelhaltung, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt einer politischen Erfolgskontrolle der Novelle der Verordnung über die Hennenhaltung, wären nicht mehr zu ermitteln.

Nur aus der allgemeinen Erhebung über die Viehbestände lassen sich regionale Ergebnisse für Landkreise und Gemeinden gewinnen. Daten auf regionaler Ebene werden in vielfältiger Weise benötigt, z. B. für politische Erfolgskontrollen von Gesetzen und Verordnungen über den Agrarbereich, für die Bewältigung von Krisen bei Tierseuchen (Schweinepest, BSE, MKS), für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen, Ortsentwicklungs- und Dorferneuerungskonzepte, für Flächennutzungspläne, für Bauanträge, Naturschutzmaßnahmen und Forschungsvorhaben.

Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf auf die ergänzende Nutzung von Verwaltungsdaten löst zumindest das Problem der Stichprobenziehung und Hochrechnungsfaktoren nicht. Sollte sich jedoch auf Grund der vorgesehenen wissenschaftlichen Untersuchungen herausstellen, dass durch die Nutzung von Verwaltungsdaten die gleichen Ergebnisse wie zur Zeit mit den zweijährlichen allgemeinen Erhebungen erzielt werden können, könnte das BMVEL auf der vorgesehenen Rechtsgrundlage des § 94a – Verordnungsermächtigung – entsprechende Anpassungen veranlassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 40 Abs. 2 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 40 Abs. 2 Nr. 3 die Wörter "der tätigen Personen und" zu streichen.

Begründung:

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 (Dienstleistungsgartenbau) nicht bei den Betrieben zu erheben, sondern aus dem Statistikregister zu gewinnen, in das Angaben zur Rechtsform, zum Umsatz und zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Verwaltungsdateien eingespeichert werden.

Das Erhebungsmerkmal "Zahl der tätigen Personen", das neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch die Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, und die geringfügig Beschäftigten einschließt, ist nicht im Statistikregister enthalten, da es in den zu verwendenden Verwaltungsdateien fehlt. Eine Erhebung dieses Erhebungsmerkmals bei den Betrieben wäre nach dem Gesetzentwurf

nicht möglich, da nach der vorgesehenen Änderung des § 93 keine Auskunftspflicht für diese Betriebe besteht. Das Erhebungsmerkmal ist daher aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 41 Nr. 1 und 2 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 24 ist § 41 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Zahl "fünf" durch die Zahl "zehn" zu ersetzen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Zahl "2000" ist durch die Zahl "5000" zu ersetzen.
 - bb) Die Zahl "fünf" ist durch die Zahl "zehn" zu ersetzen.

Begründung:

In § 41 Nr. 1 und 2 sind die bisherigen Erhebungseinheiten beizubehalten.

Ziel der Änderung des Agrarstatistikgesetzes ist eine Vereinfachung und Reduzierung des Erhebungsaufwandes für Verwaltung und Meldepflichtige. Die Absenkung der unteren Erfassungsgrenzen steht daher im Widerspruch zum angestrebten Zweck des Gesetzes. Sie führt zur Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen sowie zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und Mehrkosten.

Fakultativ besteht für einzelne Länder die Möglichkeit, für landesspezifischen Bedarf die Erhebungseinheiten bzw. Erfassungsgrenzen weiter abzusenken.

5. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 43 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 24 sind dem § 43 Abs. 1 Nr. 10 nach dem Wort "Betrieb" folgende Wörter anzufügen:

", beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit"

Begründung:

Die Erfassung der Arbeitskräfte sollte bei der Binnenfischereierhebung konform laufen mit der Erhebung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Arbeitskräfte nach Personengruppen).

6. Zu Artikel 1 Nr. 49a - neu - (§ 78 AgrStatG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 49 folgende Nummer 49a einzufügen:

'49a. § 78 wird wie folgt gefasst:

"§ 78 Einzelerhebung

Die Holzstatistik umfasst die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrie-
ben."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist weiter wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

aa) Die Angabe "§ 78 Einzelerhebungen" ist durch die Angabe "§ 78 Einzelerhebung" zu ersetzen.

bb) Die Angabe "Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82 Erhebungseinheiten

§ 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit"

ist zu streichen.

b) Die Nummern 53 bis 55 sind wie folgt zu fassen:

"53. § 82 wird gestrichen.

54. § 83 wird gestrichen.

55. § 84 wird gestrichen."

Begründung:

Der Vorschlag entspricht dem Beschluss des Bundesrates vom 27. September 2001 (BR-Drs. 594/01 (Beschluss)), die Erhebung in dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zu regeln.

7. Zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 81 Abs. 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 52 sind in § 81 Abs. 1 die Wörter "das Einschlagsprogramm" zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh sind in § 93 Abs. 2 Nr. 7 die Wörter "zum Einschlagsprogramm" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Einschlagsprogramm" ist nicht eindeutig definiert und wird kaum noch verwendet. Er sollte daher nicht neu in das Agrarstatistikgesetz aufgenommen werden. Für die Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes kann bzw. muss ohnehin auf den Ist-Einschlag des vorangegangenen Jahres zurückgegriffen werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe b (§ 94 Abs. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 60 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Nummer 60 Buchstabe b ist zu streichen.

Durch die darin vorgesehene Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 94 des Agrarstatistikgesetzes wird auf dem Gebiet der Zusatz- und Sonderaufbereitungen festgelegt, dass die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatz- und Sonderaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich übermitteln sollen.

Die vorgesehene Übermittlungsregelung für Einzelangaben ist länderspezifisch nicht akzeptabel. Es wird bezweifelt, ob eine solche Regelung überhaupt – wie in der Begründung des Gesetzesvorhabens angeführt – zielführend hinsichtlich der Beschleunigung von Auswertungen und einer Kostenersparnis in den statistischen Ämtern der Länder sein kann.

In der bisherigen Praxis wurden Sonderaufbereitungen so durchgeführt, dass in der Regel eine einheitliche Programmierung vom Statistischen Bundesamt vorgegeben wurde, anschließend die statistischen Ämter der Länder die Aufbereitung der Einzeldaten für das jeweilige Bundesamt vornahmen und schließlich das Statistische Bundesamt die Länderergebnisse zusammenstellte.

In der Begründung des Gesetzesvorhabens heißt es, die zeitliche Dauer des Abstimmungsbedarfs von Bund und Ländern bis zur Bereitstellung der Daten sei bei diesem Verfahren zu lang. Dem ist entgegenzuhalten, dass die durch die Länder aufbereiteten Daten kurzfristig bereit gestellt werden können, wenn die entsprechenden Programme seitens des Bundes zeitgerecht zur Verfügung stehen. Insbesondere angesichts der aktuellen Beschlusslage der Amtsleiter der statistischen Ämter, die auf eine Beschleunigung von Zusatz- und Sonderaufbereitungen durch Einsatz moderner Technik abzielt – mit einem Pilotprojekt für die Agrarstatistik –, ist es nicht notwendig, dieses Ziel mit einer weit reichenden Gesetzesänderung zu verfolgen.

Die vorgesehene Lieferung von sämtlichen erhobenen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt entspricht nicht dem Arbeitsschnitt der amtlichen Statistik in Deutschland, wie er in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesstatistikgesetzes vorgegeben ist. Entsprechend der bundesstaatlichen Gliederung obliegt die Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken grundsätzlich den Ländern; lediglich in Ausnahmefällen kann, soweit die Länder zustimmen, die Durchführung von Bundesstatistiken oder Sonderaufbereitungen auf das Statistische Bundesamt übergehen.

Der im Gesetzgebungsverfahren lange umstrittene § 3 Abs. 1 Nr. 2 b des Bundesstatistikgesetzes hat den Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder auch bei Zusatz- und Sonderaufbereitungen in bewusster Anerkennung des Subsidiaritätsverhältnisses festgelegt. Diese Regel sichert den Länder prinzipiell ihr originäres Recht auf eine äquivalente Informationsversorgung im Verbund der amtlichen Statistik. Es kann deshalb nicht richtig sein, dass das ihren Informationsbedürfnissen im föderalen Staat Rechnung tragende Subsidiaritätsprinzip in der Statistik über einzelgesetzliche Vorschriften ausgehöhlt wird.

Aus diesem Grunde sollte der bestehende Arbeitsschnitt zwischen Bund und Ländern beibehalten werden. Wenn die vorgesehene Übermittlungsregelung Gesetzeskraft erlangen würde, wäre das Informationsgleichgewicht zwischen Bund und Ländern erheblich tangiert.